



MERKBLATT

zum Schülerpraktikum in einer Arztpraxis

Bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen können Schülerpraktika auch in Arztpraxen durchgeführt werden. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte dargestellt, die zu beachten sind:

- 1. Dauer**
Schülerinnen/Schüler, die sich für den Beruf der Medizinischen Fachangestellten interessieren, kann Gelegenheit gegeben werden, an einem „Schnupperrnachmittag“ den Praxisbetrieb kennen zu lernen. Ebenso können Schulpraktika über mehrere Tage bis zu zwei Wochen durchgeführt werden.
- 2. Schweigepflicht**
Die Mitarbeiter/innen des Arztes unterliegen, wie der/die Arzt/Ärztin selbst, der ärztlichen Schweigepflicht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit trifft aber nicht nur fest angestellte Kräfte, sondern auch vorübergehend Beschäftigte, Auszubildende und Praktikanten. Die Schweigepflicht erstreckt sich auf alle Tatsachen, die den Mitarbeitern/innen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden. Sie besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Der Praktikant muss daher schriftlich auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden (§9 Absatz 3 Berufsordnung). Sollten Praktikanten zur Untersuchung oder Behandlung eines Patienten unmittelbar hinzugezogen werden, ist hierfür zuvor die ausdrückliche Zustimmung des Patienten einzuholen.
- 3. Versicherungsschutz**
Schüler sind im Rahmen des Berufsfindungspraktikums über die Schule versichert (§2 SGB VII). Lediglich bei den von den Schulen unabhängigen Praktika ist die Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege durchzuführen.

Soweit Praktikanten zur Verrichtung bestimmter Tätigkeiten herangezogen werden, haftet der Arzt sowohl vertraglich als auch deliktisch für dessen Fehler und Pflichtverletzungen (§§278, 831 BGB).
- 4. Arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen**
Personen, die Menschen stationär oder ambulant behandeln, müssen sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften (BGV C 8) einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung unterziehen. Um dieses Erfordernis zu umgehen, sollten Praktikanten nur in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, bei denen keine oder nur eine sehr geringe Infektionsgefahr besteht. Als Tätigkeitsbereich kommen damit der administrative Bereich oder der Empfang in Betracht. Eine Beschäftigung in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefahr ist nicht zulässig. Auch sollte eine Aufklärung über mögliche Infektionsgefahren und die erforderlichen hygienischen Maßnahmen durchgeführt werden.

Belehrung über die Schweigepflicht

Frau / Herr

wurde auf die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit (§203 StGB) hingewiesen und darüber belehrt, dass sie / er alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten hat. Dies gilt ebenfalls nach Beendigung des Praktikums.

Ort, Datum

Unterschrift Arzt / Ärztin

Unterschrift Praktikant/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r